

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 6

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bruch der grossen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften kommt in dieser Erscheinung zum Ausdruck. Ausserdem haben andere ausländische Versicherungsgesellschaften auf die Konzession verzichtet und ihre Versicherungsbestände schweizerischen Unternehmungen übertragen.

Die Elektrizität auf dem Vormarsch. Nicht nur als Lichtquelle, sondern auch als Antriebskraft für motorischen Betrieb ist der Siegeszug der Elektrizität unverkennbar. Eine Illustration zu dieser Entwicklung bietet die Schweiz. Fabrikstatistik. Nach derselben hat sich die Zahl der Kraftanlagen der dem Gesetz unterstellten Betriebe seit 1911 folgendermassen entwickelt:

	Wasser	Dampf	Elektrizität	Andere Motoren	Total	Betriebe mit Motoren
1911	1911	1156	4614	951	8635	6595
1923	1418	469	6726	131	8744	7411

Noch augenfälliger tritt der Vorsprung des elektrischen Antriebes in der prozentualen Darstellung hervor. Demnach waren von 100 Kraftanlagen:

	Wasser	Dampf	Elektrizität	Andere Motoren
1911	22,1	13,4	53,3	11,0
1923	16,2	5,2	77,0	1,5

Während also alle andern Antriebsarten zurückgegangen sind, ist die Zahl der Fabriken mit elektrischem Motorenbetrieb erheblich gestiegen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Entwicklung auch ferner anhalten wird, da die Elektrizität gegenüber andern Kraftquellen doch erhebliche Vorteile bietet und in der Anlage im allgemeinen nicht teurer zu stehen kommt als irgendeine andere Antriebskraft, es sei denn, es stehe gute Wasserkraft für Turbinenantrieb direkt am Werk zur Verfügung. Diese Fälle dürften aber recht selten sein.

Ein weiterer Beitrag zur Kennzeichnung der Bedeutung der Elektrizität und ihrer Verwendung bietet der Jahresbericht der Bernischen Kraftwerke. Nach demselben gestaltete sich der Energieabsatz der Bern. Kraftwerke wie folgt:

Absatz im Jahre 1920	Kilowatt	196,963,188
»	»	1921
»	»	212,663,876
»	»	1922
»	»	246,666,426
»	»	1923
»	»	320,951,849
»	»	1924
		358,984,201

Aehnliche Steigerungen weisen auch die übrigen grossen Kraftzentralen auf. Die Behauptung, dass unsere Elektrizitätswerke mit der Zeit eine ähnliche Bedeutung erlangen werden wie die Kohlenbergwerke des Auslandes, dürfte daher bald keine Uebertreibung mehr sein.

P. B.



Arbeiterrecht.

Wichtiger Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes. Der Arbeiter R. fiel in der Nacht vom 20./21. Mai 1922, nachdem er in der Wirtschaft «Zur Twannbachschlucht» übermässig gekneipt hatte, auf dem Heimweg auf der Strasse von Twann nach Lamlingen in betrunkenem Zustande über die Strassenböschung und fand bei dem Sturz den Tod. Die Anstalt verweigerte der Witwe die Zahlung der Rente unter Hinweis auf Ziffer 15 des Verwaltungsratsbeschlusses vom 25. März 1920, wonach ausserordentliche Gefahren von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen sind. Das Versicherungsgericht des Kantons Bern schützte die Anstalt. Das eidg. Versicherungsgericht hat die Klage der Witwe R. teilweise geschützt, und zwar mit folgender Begründung:

Durch Art. 67 KUVG wurde der Verwaltungsrat ermächtigt, aussergewöhnliche Gefahren von der Nichtbetriebsunfallversicherung auszuschliessen. Durch Beschluss vom 25. März 1920 machte der Verwaltungsrat der SUVA von dieser Befugnis Gebrauch. Das Gericht ist aber an diesen Beschluss nur insofern gebunden, als er dem Sinne des Art. 67 des Gesetzes entspricht.

Die Bestimmung wurde seinerzeit in das Gesetz aufgenommen, um den Einwänden zu begegnen, die von verschiedenen Seiten gegen die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung erhoben worden waren. Man hatte dabei hauptsächlich die aus dem Sportbetrieb sich ergebenden Gefahren im Auge. Die fragliche Gesetzbestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, ohne dass sie zu Erläuterungen Anlass gegeben hätte. Die Kommissionsredner wiesen in der Bundesversammlung lediglich darauf hin, dass diese Bestimmung den Ausschluss der gefährlichsten Sportarten von der obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung ermögliche.

Im Verwaltungsratsbeschluss vom 25. März 1920 sind diese besonders gefährlichen Sportarten und Tätigkeiten genau umschrieben (gefährliche Bergtouren, Bobsleigh- und Skeletonsport, Benutzung selbstgelenkter Kraftfahrzeuge, Wettrennen etc.). Bei allen diesen Tätigkeiten handelt es sich um Handlungen, die an und für sich nichts Tadelnswertes bedeuten, die aber den *objektiven* Charakter der Gefahr haben, der sich aus ihnen selbst ergibt — ohne Rücksicht auf die Person, die sich ihnen aussetzt.

Ganz anders verhält es sich mit Punkt 15 des Verwaltungsratsbeschlusses. Was dieser von der Versicherung ausschliesst, sind «die Gefahren, denen der Versicherte infolge von Trunkenheit» ausgesetzt ist, d. h. Gefahren, die nur für einzelne Individuen bestehen und nur unter ganz bestimmten Umständen, Gefahren, die weder ihrer Art nach, noch nach dem Ort, wo sie sich ereignen, umschrieben werden können. Diese Gefahren sind demnach *subjektiver* Art.

Die Einheitlichkeit des Verwaltungsratsbeschlusses wird durch diese verschiedenartige Bestimmung zweifellos gestört. Bei den aussergewöhnlichen Gefahren besteht eine direkte Kausalität mit dem Unfall und man hat ihren Ausschluss damit begründet. Bei der Trunkenheit ist diese Begründung weniger zutreffend. Dagegen erscheint ein anderer Grund hier wesentlich: Der Fehler des Versicherten, der einer Ahdung ruft. In dieser sehr lobenswerten Absicht (Bekämpfung des Alkoholismus) hat das oberste Organ der SUVA den Punkt 15 in den Verwaltungsratsbeschluss aufgenommen.

Das KUVG enthält aber in Art. 98, letztes Alinea, Bestimmungen, die einen bessern Weg zur Ahndung solcher Fehler öffnen. Es können danach die Leistungen entsprechend reduziert werden, wenn sich der Unfall ganz oder teilweise auf eine grobe Fahrlässigkeit des Versicherten zurückführen lässt. Das würde auch ermöglichen, die Trunkenheitsfälle nach dem einzigen Kriterium zu beurteilen: dem persönlichen Fehler. Ein Unfall, der sich in der Trunkenheit ereignet, kann sowohl auf objektive Umstände und auf subjektives Verschulden zurückgeführt werden. Wenn alle Leistungen an die Witwe R. verweigert würden, hiesse das die objektiven Umstände, unter denen sich der Unfall ereignete, nicht berücksichtigen. Die Anstalt hat sich allerdings darauf berufen, dass die Strasse von Twann nach Lamlingen breit sei, dass sie der Verunfallte gut bekannt habe und dass bis zur Stunde niemand über die Böschung hinuntergefallen sei. Der Gerichtshof hat aber festgestellt, dass die fragliche Strasse an und für sich gefährlich genannt werden muss. Die Böschung hat eine Höhe von 7 Me-

ter und eine Neigung von mehr als 60 Grad und der kleinste Misstritt muss zu einem schweren Sturz führen, der durch das Nichtvorhandensein einer Mauer begünstigt wird. Bei Tage würde die Strasse keine Gefahren mit sich bringen. Die Nacht, in der der Verunfallte verunglückte, war aber sehr dunkel, und es kann deshalb nicht behauptet werden, dass diese Umstände neben dem subjektiven Zustand des R. keine Rolle gespielt hätten.

Die Entschädigungspflicht der Anstalt wurde deshalb zu Unrecht völlig abgelehnt. Vielmehr muss festgestellt werden, wie schwer der Fehler des R. zu bewerten ist. Obschon R. wusste, dass er die Strasse gehen musste, hatte er sich keine Rechenschaft darüber gegeben, in welchen Zustand er sich durch sein Handeln versetze. Dieses unverantwortliche Verhalten lässt es das Gericht als gerechtfertigt erscheinen, die Leistungen der Anstalt um 80 Prozent zu reduzieren.

Nach Art. 84 KUVG beträgt die Rente für die Witwe 30 Prozent; gestützt auf obige Erwägungen wurde der Witwe R. eine Rente im Betrage von 6 Prozent des Jahresverdienstes des Verunfallten zugesprochen.



Notizen.

Interessenpolitik. Die Juninummer der «Schweizerische Bauernzeitung» des Herrn Laur ist wieder ein typisches Beispiel für die demagogische und rücksichtslose Art, mit der es der Bauernführer versteht, seine Bauern gegen die übrige Bevölkerung aufzuhetzen und es immer so darzustellen, als ob die Allgemeininteressen identisch wären mit den hemmungslosesten Forderungen des Grossbauerntums.

Auf der ersten Seite finden wir den Aufruf der Delegiertenversammlung des Bauernverbandes zur Initiative Rothenberger mit der Ablehnung der Invaliditätsversicherung wegen der Gefahr des «Missbrauchs» durch die Rentenempfänger, der Ablehnung der 250 Millionen aus der Kriegssteuer, weil das ein Anschlag sei auf die «förderativen Grundlagen des Bundes» und einem Bekennnis, dass der sogenannte Kompromissartikel des Nationalrates noch sehr gefährdet sei, wenn nicht der Alkoholartikel ausgemerzt werde.

In einem Artikel zur Gefrierfleischeinfuhr nimmt Laur im «Interesse der Volksgesundheit» gegen diese Einfuhr und gegen die Verwurstung des Gefrierfleisches Stellung und empfiehlt dagegen das alte Kuhfleisch der einheimischen Landwirtschaft. Selbstverständlich ist Herr Laur mit dem Preis, der für dieses Kuhfleisch gegenwärtig bezahlt wird, sehr unzufrieden. Er wünscht eine beträchtliche Steigerung, da sonst die «Milchproduktion» verteuerzt werde. — Ein Keil treibt den andern. Laur hofft, dass die «Behörden» die Vorschläge der Exportindustrie mit allem Nachdruck zurückweisen werden.

Ueber die Arbeitslöhne in der Maschinenindustrie orientiert Laur in seiner «bekannt» objektiven Weise. Ein gelernter Arbeiter, berichtet er seinen erstaunt aufhorchenden Bauern, verdiente 1913 pro Tag Fr. 6.41, 1922 Fr. 12.41; der erwachsene Bauer dagegen 1913 Fr. 3.08, 1923 Fr. 7.06. Im Jahr 1922 sei der Verdienst sogar negativ geblieben.

So oft auch schon, und zwar von namhaften Statistikern dem Herrn Laur nachgewiesen wurde, dass er, wenn es ihm in seine Konstruktion passt, nicht gleiches mit gleichem vergleiche, findet er doch seine Methode für so vorzüglich, dass er nicht davon abzubringen sein wird, so lange er damit seinen Zweck erreicht. Wir verweisen auf die an anderer Stelle dieser Nummer publizierte Rentabilitätsberechnung der Landwirtschaft. Nach Herrn

Laur geht es den Bauern hinsichtlich Arbeitszeit, Verpflegung, Lohn und Freizeit so schlecht, dass es ein Wunder ist, wenn die Bauern nicht alle nach Schlaraffia in der Stadt ausreissen, oder meint Herr Laur bloss sie sollen nach der Stadt marschieren, um «Ordnung» zu schaffen, damit die Händler, Wucherer und Spekulanten ungestört und ungestraft das Volk rupfen können?

Ein weiteres Beispiel objektiver Darstellung von Tatsachen finden wir in einer Aufstellung über die Preisgestaltung einer Flasche Wein. Es wird festgestellt, dass der Winzer nur den sechsten Teil des Preises erhält, während die andern $\frac{5}{6}$ auf Spesen und Gewinn gehen. Daran knüpft Laur die Bemerkung, das soziale Schamgefühl sei nicht nur den Kapitalisten, sondern auch den Arbeitern verloren gegangen. Wir finden, wenn Herr Laur wüsste was Schamgefühl ist, würde er nicht so schreiben können, denn er müsste sich schämen, die Bauern in jeder Nummer seines Blattes so schamlos gegen die Arbeiter aufzuhetzen, mit den Händlern und Spekulanten zusammen aber jede Sozialpolitik zu bodigen und alle Bestrebungen zu unterstützen die geeignet sind, die Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten darniederzuhalten.

Wenn dieses menschenfreundliche Ziel erreicht wird, wer soll dann den Bauern ihre Produkte abkaufen, Herr Laur?



Totenliste.

Rudolf Morf. Am 7. Mai starb ein Mann im Alter von über 86 Jahren, der während 57 Jahren tapfer und unentwegt in der Arbeiterbewegung stand. Morf war im Frühjahr 1839 in Stadel-Oberwinterthur geboren und besuchte dort die Schule. Er machte eine Mechanikerlehre durch, wurde dann noch Schreiner und Mühlemacher, eifrig jede Gelegenheit zur Ausbildung im technischen Zeichnen benützend, so auch mehrere Jahre in einer Litographie-Kartographie in Winterthur. Dann arbeitete er auch in St. Gallen und kam 1866 in die Neumühle nach Zürich. Hier lernte ich ihn kennen; wir traten einander bald näher und haben 59 Jahre lang gute Kameradschaft, ohne Störung oder Trübung gehalten.

Im Sommer 1868 hörte ich als Abgeordneter zum Arbeitervereinstag in Nürnberg *Wilhelm Liebknechts* Referat über *Gewerkschaften*. Gleich nach meiner Rückkehr suchte ich Morf in der Neumühle auf; das konnte man damals noch nach einfacher Anmeldung beim Portier. Er arbeitete in dem Werkstattgebäude, an dessen Stelle jetzt das Hotel Central steht. Dort besprach ich mit ihm die Gründung einer Metallarbeitergewerkschaft. Er war sofort damit einverstanden. Die Gründung in bescheidenem Umfange kam bald zustande. Morf war ein entschlossener Mann; bald setzte er eine Eingabe an die Direktion für den Zehnstudentag in Umlauf. Sie bedeckte sich mit vielen Unterschriften und Morf übergab sie der Direktion. Die Antwort war seine Entlassung.

Durch die Internationale waren Produktivgenossenschaften angeregt worden. Die Schneider und die Steinhouwer waren die ersten, die Mechaniker mit Morf bildeten die dritten, bald folgten ihnen noch die Lithographen, die Maler und die Buchdrucker. Freilich war die Lebensdauer dieser Genossenschaften meist eine kurze, weniger aus finanziellen, mehr aus persönlichen Ursachen. Die Körper waren zu klein, die Reibungsflächen zu gross.

Morf musste wieder in eine Privatwerkstatt, wo er als guter Arbeiter sehr geschätzt war. Der Arbeiterbewegung blieb er treu. Er war schon 1869 in das Komitee gewählt worden, das die «Tagwacht» und die erste sozialdemokratische Partei in der Schweiz gründete und machte tapfer alle die Stürme durch, die während der ganzen 70er Jahren zu bestehen waren. Seiner Frau zu-